

Ordnungsziffer 4.34

Titel Atelierförderprogramm der Stadt Krefeld

Atelierförderprogramm der Stadt Krefeld

(Krefelder Amtsblatt Nr. 15 vom 11.04.1991, S. 93)

1. Zielsetzung

Die Stadt Krefeld legt ein Atelierförderprogramm auf, um

- a) die Arbeitsbedingungen der Bildenden Künstler Krefelds langfristig zu verbessern und damit deren Leistungskraft zu stärken,
- b) auf auswärtige Künstler einen Anreiz auszuüben, sich in Krefeld niederzulassen und zu arbeiten,
- c) das künstlerische Leben Krefelds weiter zu intensivieren und zu befruchten sowie
- d) den Ruf Krefelds als kulturell engagierte Stadt erneut unter Beweis zu stellen.

2. Maßnahmenkatalog

Inhalt und Ziel des Atelierförderprogramms der Stadt Krefeld ist es,

- a) geeignete Räume aus dem Bestand städtischer Liegenschaften für Atelierzwecke zur Verfügung zu stellen,
- b) in leerliegenden städtischen Räumen, beispielsweise auf Dachböden oder in nicht mehr benötigten Häusern, beispielsweise in ehemaligen Schulgebäuden, Ateliers zu schaffen,
- c) die Wohnstätte Krefeld anzuhalten, in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Krefeld in gleicher Weise zu verfahren,
- d) im Rahmen der Stadtplanung und der Stadtsanierung die Schaffung von Ateliers als kulturpolitisches Ziel zu verfolgen,
- e) bei der Planung städtischer Neubaumaßnahmen die Berücksichtigung von Ateliers vorzusehen,
- f) geeignete Räume aus privatem Eigentum im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten einzubeziehen.

3. Förderungsmöglichkeiten

Die Festlegung der Förderungsart und die Bemessung des Förderungsumfangs erfolgt individuell auf Antrag. Im Einzelfall ist zu klären, welche Maßnahme geeignet ist, das Förderziel zu

erreichen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel besteht die Möglichkeit,

a) bei städtischen Atelierräumen die Kaltmiete ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet zu erlassen.

b) bei privaten Atelierräumen die Kaltmiete ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet, als städtischen Zuschuß zu übernehmen.

Zuschußempfänger können entweder der Eigentümer oder der Künstler sein.

c) private Atelierräume anzumieten und einem Künstler befristet oder unbefristet zur Verfügung zu stellen.

d) einem Künstler oder Eigentümer einen Ausbaurückzuschuß zu gewähren. Bei der Bemessung des Mietzinses ist dies zu berücksichtigen.

e) sonstige Förderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Förderung hat sich auf die Flächen zu beschränken, die für künstlerische Arbeiten genutzt werden. Die notwendigen Nebenräume sind zu berücksichtigen.

Die Kosten für Wohn-, Schlaf- und sonstige Nebenräume werden in der Regel von diesem Atelierförderprogramm nicht erfaßt.

Die Gewährung einer Förderung kann mit Auflagen verbunden werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Beendigung der Förderung

Die Förderung ist einzustellen, wenn

a) der Förderzeitraum abgelaufen ist und keine Verlängerung beschlossen worden ist,

b) der Künstler seinen Wohnsitz Krefeld aufgegeben hat oder

c) die künstlerische Tätigkeit eingestellt worden ist.

5. Jury "Atelierförderung"

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft eine Jury die erforderlichen Entscheidungen.

Der Jury gehören an:

a) je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen, darunter der Vorsitzende des Kulturausschusses,

b) ein Vertreter der Gemeinschaft Krefelder Künstler e. V.,

c) ein Vertreter der Kulturrunde "Die Dritten" e. V.,

d) ein Vertreter des Berufsverbandes Bildender Künstler e. V., Bezirk Niederrhein,

e) der Kulturdezernent,

f) der Leiter der Kunstmuseen,

g) der Leiter des Kulturamtes.

Die Mitglieder zu a) bis d) sowie deren Vertreter werden vom Rat für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Der Vorsitz obliegt dem Vorsitzenden des Kulturausschusses. Der Rat bestimmt den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder zu a).

Die Vertretung der Mitglieder zu e) bis g) richtet sich nach den jeweiligen Vertretungsregelungen in der Verwaltung.

6. Entscheidungen der Jury "Atelierförderung"

Die Jury entscheidet

- a) über Förderanträge von Künstlern und Eigentümern,
- b) über die Festlegung des Förderrahmens (Inhalt und Zeitraum),
- c) über die vorzeitige Beendigung einer Maßnahme und
- d) über die Vergabe städtischer oder mit städtischer Förderung geschaffener Atelierräume.

Stimmen mehr als zwei Jurymitglieder gegen einen Beschlußvorschlag, so entscheidet die Jury, ob die Angelegenheit dem Kulturausschuß zur Entscheidung vorzulegen ist.

Die Jury entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Das Atelierförderprogramm der Stadt Krefeld tritt am 13.12.1990 in Kraft.